



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Dr. Christian Bösl

GZ: (OB) 6 66 51

29. JUNI 2018

Datum:

Grünphasen für Fußgänger an Ampeln in Dresden AF2460/18

Sehr geehrter Herr Dr. Bösl,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Da ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„In Dresden gibt es zahlreiche Ampeln, deren Grünphase für Fußgänger so kurz bemessen ist, dass eine Überquerung der Straße nur mit schnellem Schritt möglich ist. Fußgängern mit einer Gehbehinderung, älteren Fußgängern oder Fußgängern mit Kindern ist es dann nicht möglich während der Grünphase zu überqueren. Zum Beispiel ist die F5/F6 am Schillerplatz so geschaltet, dass eine äußerst knappe Überquerung in normaler Gehgeschwindigkeit nur möglich ist, wenn kein Fußgängergegenverkehr auftritt. Ältere Fußgänger etwa schaffen es während der Grünphase vielfach nur bis zur Mitte der Fahrbahn.“

1. Gibt es eine Mindestdauer für die Grünphase an Ampeln zur Überquerung für Fußgänger?“

Ja, es gibt eine Mindestdauer für die Grünphasen.

2. „Wenn ja, wie lang ist diese mindestens?“

Die Mindestfreigabezeit für Fußgänger darf entsprechend der Richtlinie für Lichtsignalanlagen fünf Sekunden nicht unterschreiten und ist zusätzlich abhängig von der Länge der Fußgängerfurt. Es ist zu gewährleisten, dass während der Freigabezeit rechnerisch mindestens die halbe Furtlänge gequert werden kann, wobei eine Gehgeschwindigkeit von 1,2 m/s zugrunde gelegt wird. Wird die Fußgängerfurt zusätzlich mit akustischen Signalgebern für Blinde und Sehbehinderte freigegeben, erhöht sich die Mindestfreigabezeit so, dass während der Freigabezeit bei gleicher Gehgeschwindigkeit rechnerisch die gesamte Furtlänge gequert werden kann.

3. „Wie wird an jeder Ampel für Fußgänger sichergestellt, dass die Grünphase so lang bemessen ist, damit auch ältere oder gehbehinderte Fußgänger während der Grünphase die Straße komplett überqueren können?“

Zwischen dem Grünende der Fußgängerfreigabezeit und dem Grünanfang der nicht verträglichen Verkehrsrichtung ist eine nach der Richtlinie für Lichtsignalanlagen berechnete Zwischenzeit garantiert, die bei ordnungsgemäßem Verhalten der Verkehrsteilnehmer ausreichend für ein gesichertes Räumen der Fußgängerfurt ist. Diese wird zusätzlich zur Freigabezeit gesendet, so dass ältere oder gehbehinderte Fußgänger, die die Fußgängerfurt bei Grünbeginn betreten, eine ausreichende Zeit zum Räumen der Furt zur Verfügung haben, auch wenn die Ampel während des Querens schon auf Rot schaltet.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert